

Tagesordnung,

auf den

mündlichen Bericht, das Vereinigungsverfahren hinsichtlich der das Bergwesen betreffenden Petitionen betreffend.

Geheimer Regierungsrath Abg. Reiche-Eisenstuck wird die Güte haben, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Abg. Reiche-Eisenstuck: Die geehrte Kammer erinnert sich, daß von ihr 5 Anträge beschlossen worden in Betreff der Petitionen, welche über das Berggesetz eingegangen sind. Die Beschlüsse der zweiten Kammer zu 2, 3, 4 und 5 sind von der ersten Kammer genehmigt worden. Es wurden die Anträge genehmigt:

„1.
Inmittelst und bis zu einer einer allgemeinen Revision des Berggesetzes, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, darauf hinzuwirken, daß der in den Motiven zum Gesetze bezeichnete Zweck desselben, die möglichst unbeschränkte Benützung des Bergwerkseigentums, und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole ungestört verfolgt, sonach die Vereinfachung des Geschäftsgangs und mit ihm Beschränkung des Kostenaufwandes bewirkt, und im Allgemeinen die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben geregelt werde.“

Dann:

„2.
Die v. Mersch'sche Petition, in Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, in welcher dieselbe zuerst zur Berathung gelangt war, an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.“

Ferner:

„3.
Die Petition einiger Grubenvorstände, Mende und Consorten, an die hohe Staatsregierung zur Erwägung zugleich in Beziehung auf den Antrag unter II abzugeben und zu ersuchen, nach Befinden ungesäumt, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, dieselbe zu berücksichtigen.“

Und:

„4.
Dagegen die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg auf sich beruhen zu lassen.“

Also diese Anträge zu 2, 3, 4 und 5 sind von der ersten Kammer ebenfalls genehmigt worden und werden nun durch die ständische Schrift, die unter 2, 3 und 4 benannten, an die hohe Staatsregierung gelangen. Dagegen hatte die zweite Kammer beschlossen:

„5.
Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten allerhöchsten Zusage gemäß, der nächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen.“

Die erste Kammer hatte aber beschlossen, daß erst der übernächsten Ständeversammlung die Revision des Berggesetzes vorgelegt werde. Also die Differenz bestand bloß

darin, daß die zweite Kammer beschloß, darauf anzutragen, die Vorlegung des Berggesetzes beim nächsten Landtage geschehen zu lassen, die erste Kammer aber, den übernächsten Landtag dazu zu bezeichnen. In der Vereinigungsdeputation hat man sich nun in der Art vereinigt, daß man statt der nächsten Ständeversammlung setze: der übernächsten Ständeversammlung. Es wird also nach unserm Vereinigungsvorschlage nicht ausgeschlossen sein, daß schon in der nächsten Ständeversammlung der Inhalt des Berggesetzes zur Sprache kommen kann, es ist sogar zu hoffen, daß die hohe Staatsregierung, da sie nunmehr durch die Discussion in der Kammer Kenntniß erlangt hat von mehreren Uebelständen, die besonders das Berggesetz unpopulär machen, die Gelegenheit gern ergreifen wird, schon zur nächsten Ständeversammlung einzelne Abänderungsvorschläge vorzulegen. Wenn das der Fall nicht sein sollte, werden jedenfalls diese Uebelstände durch wiederholte Beschwerden zur Sprache gelangen, und da bei der nächsten Ständeversammlung das Gesetz über den Nichtregalbergbau zur Vorlage kommt, so berührt derselbe den regalen Bergbau so nahe, daß ohnedies das Regalbergbaugesetz in dieser Beziehung unabweislich mehrfach in Frage gestellt wird. Es dürfte daher unbedenklich sein, daß auch die zweite Kammer sich nunmehr in der Art vereinige, wie ich soeben vorge tragen habe, nämlich, daß es nicht heißt: „der nächsten Ständeversammlung,“ sondern: „wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung.“

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, es ist dies der einzige Differenzpunkt, welcher bei diesen Petitionen vorliegt. Der Differenzpunkt besteht darin, daß wir beschlossen haben, es möchte die hohe Staatsregierung eine Revision des Berggesetzes der nächsten Ständeversammlung vorlegen, während die erste Kammer beschlossen hat, diesen Antrag dahin zu modificiren, daß das Berggesetz erst der übernächsten Ständeversammlung vorgelegt werde. Jetzt haben beide Deputationen einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie sich vereinigt haben, den Antrag dahin zu richten:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten allerhöchsten Zusage gemäß, wenn nicht der nächsten doch der übernächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen.“

Ich erwarte nun, ob Jemand in Bezug auf diesen Vorschlag der vereinigten Deputation Etwas zu bemerken habe. Da das nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer der Deputation beitrete und diesen nunmehr abgeänderten Antrag genehmige? — Einstimmig Ja.

Wir kommen auf den zweiten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

auf den Bericht der dritten Deputation, über die Be-